

§ 1

Es sind nur geheime Abstimmungen zulässig.

§ 2

1. Der/die WahlleiterIn ist aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählen. Er/sie darf kein Kandidat für den Vorstand sein.

Die Verwaltung stellt eine genügende Anzahl von Wahlhelfern.

Die Stimmkarten sind in eine Wahlurne zu stecken und von den Wahlhelfern auszuzählen.

Blockwahl für die Wahl zum Vorstand ist nicht zulässig.

2. 12 Vorstandsmitglieder sind durch geheime Wahl zu wählen.
3. Erreicht ein Kandidat nicht die einfache Mehrheit, bedarf es der Stichwahl. Bei der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Die geheimen Wahlen zum Vorstand werden mit Hilfe von Stimmkarten durchgeführt, die zu Beginn der Mitgliederversammlung an jedes erschienene oder satzungsgemäß vertretene Mitglied gegen Vermerk in einer Anwesenheitsliste ausgegeben werden.

§ 3

Die Ergebnisse der Abstimmung werden vom/von der WahlleiterIn bekannt gegeben. Die Vorstandsmitglieder sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Nichtannahme muss eine Nachwahl durchgeführt werden.

§ 4

Über Wahlhandlungen wird ein besonderes Protokoll angefertigt, in dem auch zu vermerken ist, falls und ggfs. aus welchen Gründen abgegebene Stimmen als ungültig gewertet worden sind. Das besondere Wahlprotokoll ist von dem/der WahlleiterIn und den Wahlhelfern zu unterschreiben und der Versammlungsniederschrift beizufügen.

§ 5

Wahlunterlagen einschließlich der Stimmkarten sind über eine Wahlperiode aufzubewahren.

§ 6

Diese Wahlordnung gilt bezüglich der Abstimmungsordnung entsprechend auch für sonstige Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung.

Wolfsburg, 11.06.2015